BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 147/09 B

L 11 AS 397/07 (Bayerisches LSG)
S 5 AS 173/07 (SG Nürnberg)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

ARGE Nürnberg Stadt,
Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Oktober 2009 - L 11 AS 397/07 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Den Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das vorbezeichnete Urteil Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, hat der Senat durch Beschluss vom 16. September 2009 - B 14 AS 31/08 BH - abgelehnt. Dieser Beschluss ist dem Kläger am 26. September 2009 zugestellt worden. Am 26. Oktober 2009 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegen die Nichtzulassung Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) eingelegt worden ist. Nach Zustellung des die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses am 26. September 2009 stand dem Kläger eine einmonatige Frist zur Verfügung (§ 67 Abs 2 Satz 1 SGG), innerhalb derer er die Wiedereinsetzung unter Nachholung der versäumten Rechtshandlung beantragen konnte. Zwar hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten innerhalb dieser Frist Beschwerde eingelegt, ohne jedoch die Wiedereinsetzung zu beantragen.

3 Die nicht fristgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS